

TODESFALL - Was ist zu tun?

Leitfaden für Angehörige

ART UND ORT DES TODESFALLES

Bei Tod infolge Krankheit in der Wohnung

Hausarzt sofort benachrichtigen (bei dessen Abwesenheit Notfallarzt rufen, wenn unbekannt Auskunft 111 oder Polizei 117 anfragen). Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.

Bei Tod infolge Unfall

Polizei muss zur Abklärung eines Unfalltodes beigezogen werden. Nicht nur bei Verkehrs-, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen. Die Polizei benachrichtigt den zuständigen Amtsarzt.

Bei Tod im Spital oder in einem Heim

Die Spital- bzw. Heimleitung besorgt die notwendigen Formalitäten und meldet den Tod dem zuständigen regionalen Zivilstandsamt.

IN DER REIHE DER DRINGLICHKEIT SIND ZU BENACHRICHTIGEN

Nächste Angehörige

Diese sind sofort per Telefon, wenn nicht erreichbar, durch Eilbrief zu benachrichtigen.

Arbeitgeber

Der Arbeitgeber muss informiert werden.

Zivilstandsamt (Gemeindekanzlei) des Todesortes

Der Todesfall muss durch nahe Verwandte oder die Spital- bzw. Heimleitung auf dem regionalen Zivilstandsamt (Gemeindekanzlei) des Todesortes für den Eintrag ins Todesregister sofort bzw. innert zwei Tagen gemeldet werden.

Mitzunehmen sind:

- ärztliche Todesbescheinigung (wird evtl. vom Arzt direkt an das Zivilstandsamt weitergeleitet)
- Familienbüchlein
- Pass (bei Ausländern)

Pfarramt

Persönliche Vorsprache beim Pfarramt nach telefonischer Voranmeldung zwecks Festlegung Termin für Trauergottesdienst und Beerdigung bzw. Urnenbeisetzung. Es empfiehlt sich, einen Lebenslauf mitzubringen.

Zeitungen

Aufgabe des Textes für die Todesanzeige.

Druckerei

Mitteilung des Textes für die Leidzirkulare.

Vereine

Wenn der Verstorbene in Vereinen, Verbänden und Institutionen mitgewirkt hat, sollen diese orientiert werden, weil sie vielleicht eine eigene Todesanzeige aufgeben möchten.

Restaurant

Leidmahl organisieren

Testamente

Aufgefundene Testamente, ob gültig oder ungültig, müssen sofort dem Teilungsamt am letzten Wohnsitz des Erblassers zur amtlichen Eröffnung eingereicht werden.

Versicherungen

Es empfiehlt sich die Versicherungen (Unfall- und Lebensversicherungen) zu orientieren. Oft bestehen sehr kurze Fristen, innerhalb welcher die Versicherungsgesellschaft benachrichtigt werden muss. Die Fristen sind in den Policen ersichtlich.

Banken

Die Banken sollten unter Beilage des Todesscheines ebenfalls benachrichtigt werden. Die Erben können zu gegebener Zeit gegen Vorlage des Erbscheins gemeinsam über die Vermögenswerte verfügen.

HINWEISE ZUR BESTATTUNG

Erdbestattung

Das Zivilstandsamt stellt die Bestattungsbewilligung aus. Diese wird für die Erdbestattung benötigt und wird durch das Zivilstandsamt oder die Angehörigen der zuständigen Friedhofverwaltung abgegeben. Für die Einsargung und die Überführung in die Leichenhalle haben die Angehörigen ein Bestattungsinstitut zu beauftragen. Die Erdbestattung auf dem Friedhof in Root ist kostenlos.

Kremation

Die Anmeldung für die Kremation kann nur über die Gemeindekanzlei erfolgen. Das Zivilstandsamt vereinbart den Termin für die Einäscherung im Krematorium Luzern und teilt den Angehörigen mit, wann die Urne beim Krematorium abgeholt werden kann. Das Krematorium benötigt vom Datum des Todes bis zur Übergabe der Urne meistens ca. 6 Arbeitstage. Die Urne kann von den Angehörigen selber oder durch das Bestattungsinstitut abgeholt werden. Die Kremationsbewilligung wird vom Zivilstandsamt direkt an das Krematorium in Luzern weitergeleitet. Die Kosten der Kremation betragen mit der Überführung der Leiche nach Luzern rund Fr. 600.00.

Beerdigung

Bevor mit der Friedhofverwaltung (Gemeindeammannamt) über die Öffnung des Grabes Kontakt aufgenommen wird, ist zuerst der Termin der Beerdigung mit dem Pfarramt abzusprechen. Für die Erdbestattung sind die weltlichen Behörden zuständig, d.h. die Einwohnergemeinden. Die Gemeinde Dierikon ist am Friedhof in Root beteiligt. Sollte die Beerdigung in Root stattfinden, ist mit dem Pfarramt Root und anschliessend mit dem Gemeindeammannamt Root Kontakt aufzunehmen. Bei einer Beerdigung auf einem anderen Friedhof hat man sich mit dem entsprechenden Gemeindeammannamt in Verbindung zu setzen.

WAS KANN MAN FÜR DEN EIGENEN TODESFALL SELBST ERLEDIGEN?

Der Tod geht uns alle etwas an. Schon in Zeiten, in denen es uns gut geht, in denen wir gesund und tatkräftig sind, können wir für den Todesfall einige Angelegenheiten regeln. Mit einem Testament und einer Sterbeverfügung kann man seinen Angehörigen auch viel Arbeit ersparen. Eine Sterbeverfügung wird vor der Bestattung geöffnet, ein Testament erst nachher. Ein Testament ist verbindlich. Die Sterbeverfügung ist für die Hinterbliebenen als Wunsch des Verstorbenen zu betrachten. Eine Verpflichtung zur Einhaltung besteht nicht unbedingt.

Testament

Ein Testament muss handschriftlich mit Orts- und Datumsangabe und Unterzeichnung erstellt oder durch einen Notar abgefasst werden. Hinterlegen sollte man das Testament z.B. beim Teilungsamt der Wohngemeinde oder bei einem Notar.

Sterbeverfügung

Mit einer Sterbeverfügung kann zum Beispiel folgendes geregelt werden:

- Formulierung seiner Todesanzeige
- Adressliste jener Personen, die man gerne über den eigenen Tod benachrichtigen möchte.
- Auflistung bestehender Verträge, Versicherungen und Verpflichtungen.
- Bestimmung, welche Bestattungsform man für sich wünscht, Kremation oder Erdbestattung. (Die Friedhöfe sind nicht den Bestattungen Angehöriger christlicher Kirchen vorbehalten. Nichtchristen können in einem Friedhof ihres Glaubens oder im Friedhof des Wohnortes bestattet werden.)
- Lebenslauf
- Form des Trauergottesdienstes

Bei der Stiftung für Konsumentenschutz, Postfach, 3000 Bern 23, Tel. 031 / 371 34 44 ist für Fr. 5.00 ein 24-seitiger Vordruck einer Sterbeverfügung erhältlich.

Wichtige Adressen

Spitäler

Kantonsspital Luzern 041 205 11 11
Klinik St. Anna Luzern 041 208 32 32

Polizei

Polizei-posten Ebikon 041 445 01 17
Notruf 117

Bestattungsinstitute

Bründler AG, Neuhaltenstrasse 10, 6030 Ebikon 041 440 11 10
Arnold & Sohn Bestattungsdienst AG, Waldstätterstrasse 25, 6003 Luzern 041 210 42 46
Egli Rudolf Bestattungen AG, Hallwilerweg 5, 6003 Luzern 041 211 24 44
Egli Ruodlf Bestattungen AG (vorh. Weiss Albert), Oberfeldstr. 17, 6037 Root 041 450 17 77

Todesanzeigen und Danksagungen

Rontaler Annoncen GmbH, Bahnhofstrasse 7, 6030 Ebikon 041 442 01 61
Publicitas AG, Hirschmattstrasse 36, 6003 Luzern 041 227 57 57

Pfarramt

Römisch-katholisches Pfarramt Root 041 455 00 60
Schulstrasse 7, 6037 Root 079 741 33 07
(24 Stunden erreichbar)

Evangelisch-reformiertes Pfarramt Buchrain

Kirchbreitestrasse 5, 6033 Buchrain 041 440 57 38

Friedhofverwaltung

Gemeindeammannamt Root 041 455 56 60

Gemeindekanzlei / Teilungsamt Dierikon

Öffnungszeiten
Montag – Donnerstag 07.30 – 12.00 und 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 und 13.30 – 17.00 Uhr 041 455 53 10

Regionales Zivilstandsamt

Zivilstandsamt Ebikon 041 444 02 02